

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2797/2022

17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag 91: Erholungsfunktion und ökologische Vielfalt am Pucher Meer erhalten			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	22.08.2022	
Verfasser	Schlemmer, Stefani	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2, Amt 3, Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	09.11.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none">1) Umgriff BBP 28-4a „Erholungsgebiet Pucher See“2) Umgriff BBP 28-4a-1 „Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 28/4a für das Erholungsgebiet Pucher See bzgl. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und baulicher Gestaltung der Grundstücke FINr. 380/1 und 378“3) Umgriff BBP 28-4a-2 „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/4a-2 Erholungsgebiet Pucher Meer“4) Sachantrag 91 „Erholungsfunktion und ökologische Vielfalt am Pucher Meer erhalten“
----------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt Verkehr und Tiefbau beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt die Zielsetzungen der Bebauungspläne umzusetzen und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Rechtshandlungen vorzunehmen.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen den Sachantrag Nr. 91 in dem sie beantragen

- **einen regelmäßigen Bericht über die Wasserqualität des Pucher Meer einzufordern**
- **einer möglichen Verlängerung des Einleitens von Kieswaschwasser des angrenzenden Kieswerks zu widersprechen**
- **sich mit den zuständigen Stellen auf Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere eine ökologische und wasserbautechnische Grundlagenermittlung und eine Entschlammung zu einigen**

Das Naherholungsgebiet „Pucher Meer“ entstand aus einer Teil-Nachnutzung einer bis heute weiter betriebenen Kiesabbautätigkeit. Bereits 1999 hat sich die Politik langfristig zur Durchführung einer sogenannten „Nassauskiesung“ im westlichen Bereich entschlossen. Als Gesamtziel wurde festgelegt, die nach Beendigung der Abbautätigkeiten entstandenen Wasserflächen und ehemaligen Trockenabbaubereiche einer Nachfolgenutzung für das Gemeinwohl, hier ein „Naherholungsgebiet mit Badesee“, zukommen zu lassen.

Es wurde das technische Vorgehen der Kiesgewinnung mit Vor-Ort Aufbereitung durch Wasserentnahme aus den entstandenen Grundwasseraufschlüssen und Wiedereinleitung des sog. „Waschwassers“ von Seiten des Betreibers und der Stadt als Grundlage einer erfolgreichen Durchführung der Kiesgewinnung mit der resultierenden Gesamtmaßnahme einer Rekultivierung als Naherholungsgebiet gesehen.

Dem Kieswerkbetreiber wurden mit den befristeten Einleitungserlaubnissen der letzten 21 Jahren diverse Nebenbestimmungen durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck beauftragt. So muss der Kieswerkbetreiber unter anderem mindestens halbjährlich Grundwasseruntersuchungen durchführen und monatlich Wasserstandsmessungen. Diese Daten werden an das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das Wasserwirtschaftsamt München zur Kontrolle und Verarbeitung weitergeleitet. Des Weiteren bestehen diverse Nebenbestimmungen bezüglich der Absetzbecken, Filter und Sandfänge.

Zusätzlich wird das Pucher Meer vom Wasserwirtschaftsamt München, der Fachkundigen Stelle Wasser mit Sitz im Landratsamt Fürstenfeldbruck und vom Fachbereich Umwelt und Klimaschutz des Landratsamt Fürstenfeldbruck überwacht.

Das Pucher Meer wurde 2021 durch das Wasserwirtschaftsamt München an seiner tiefsten Stelle von April bis November insgesamt 8-mal beprobt, um Erkenntnisse über den Baggersee zu sammeln:

Es handelt sich beim Pucher Meer um ein künstliches Gewässer mit anthropogener Nutzung, wobei der sommerliche Badebetrieb in Vordergrund steht. Der See ist nicht als „Salmonidengewässer“ (= Gewässer, in denen das Leben von Fischen solcher Arten wie Lachse (*Salmo salar*), Forellen (*Salmo trutta*) und Äschen (*Thymallus thymallus*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.) zu bezeichnen, da diese Kategorisierung kein limnologisch (= Wissenschaft von Binnengewässern) fundiertes Leitbild darstellt, auf dessen Grundlage die Bewirtschaftung des Sees erfolgen sollte.

Das Pucher Meer kann aufgrund der chemischen Untersuchungsergebnisse als oligotroph (= nährstoffarm) eingestuft werden mit optimalen Sauerstoffverhältnissen.

Dem Sachantrag kann laut Wasserwirtschaftsamt München nicht in allen Punkten gefolgt werden. Die vom örtlichen Fischereiverein beobachtete Verlandung und Reduktion von 17 m auf 13 m sollte mittels einer aktuellen Echolotvermessung überprüft werden. Gemäß eines Berichts der TUM aus 2004 wurden damals ähnliche Tiefen wie bei der Echolotung 1994 festgestellt. Die Verlandungen müssten sich deshalb seit 2004 abgelagert haben.

Die Aussage über die deutliche Verlandung sollten dementsprechend verifiziert werden.

Im Sachantrag wird von einer Blaualgenplage gesprochen. Blaualgen kommen grundsätzlich in allen Seen vor. Problematisch ist eine Massenentwicklung in Form von sog. Algenblüten, durch die dann erhebliche Mengen an Toxinen freigesetzt werden. Ihr Vorkommen wird durch hohe Wassertemperaturen und Nährstoffgehalte gefördert. Bzgl. der geforderten (Teil-) Entschlammung sind zunächst die Ergebnisse der Vermessung abzuwarten.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hatte sich 2008 mit der Großen Kreisstadt darauf verständigt das Pucher Meer nicht als EU Badegewässer auszuweisen, solange der Kiesabbau andauert. Das Stillgewässer wird jedoch analog nach dem Infektionsschutzgesetz untersucht und bewertet. Die Überwachung des Pucher Meer unterscheidet sich somit nicht von einem EU Badegewässer - die Beobachtung der Badegewässerqualität erfolgt zuverlässig durch die Gesundheitsverwaltung und das Wasserwirtschaftsamt München. Nur die Veröffentlichung der Messungen unterscheidet sich: <https://www.lra-ffb.de/landkreis-politik/freizeit/badeseen>. Bei EU Badegewässern erfolgt eine detailliertere Veröffentlichung als bei nicht EU Badegewässern.

Eine regelmäßige Untersuchung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie findet nicht statt. Dies ist für Seen erst ab einer Fläche von 50 ha vorgesehen. Ein regelmäßiges Monitoring erscheint aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamt München derzeit nicht veranlasst. Der Eintrag der Feinsedimente im nordöstlichen Bereich sorgte dort vor dem Bau der Absetzeinrichtungen für deutliche Auflandungen. Auch hier wären neue Erkenntnisse durch die Vermessung zu erwarten. Das Feinsediment fördert die Abdichtung der Gewässersohle und aufgrund der Fließrichtung des Grundwassers auch den Abstrom des Grundwassers. Dadurch verringert sich der Austausch mit dem Grundwasser erheblich schneller als durch die natürliche „Seenalterung“.

Für die Begutachtung und technische Gewässeraufsicht für Vorhaben nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Wassergesetz ist die fachkundige Stelle am Landratsamt zuständig. Dem Wasserwirtschaftsamt München liegen deshalb zur Einleitung des Kieswaschwassers keine umfangreichen Unterlagen vor.

Grundsätzlich ist der geltende Bescheid des Landratsamt Fürstfeldbruck vom 29.07.2019 zur wasserrechtlichen Erlaubnis einzuhalten und zu vollziehen. Liegen Erkenntnisse vor, dass sich der Zustand des Gewässers durch eine Nutzung negativ verändert, ist es Aufgabe der technischen Gewässeraufsicht eine entsprechende Feststellung zu dokumentieren. Nach §13 Wasserhaushaltsgesetz sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Bei einer eventuellen

Neuerteilung der Erlaubnis wären die bekannten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Antrag wäre damit auf Basis der derzeit gültigen Regeln der Technik zu prüfen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck teilte auf Nachfrage in Stellungnahmen vom 07.12.2021 und 13.07.2022 mit, dass die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft mit Sitz im Landratsamt Fürstenfeldbruck in den letzten Jahren 10-mal die Kieswaschwassereinleitung überprüfte und nur in der Überprüfung am 23.06.2022 einen Mangel feststellen konnte: Der letzte Absetzschacht am Pucher Meer war vollständig mit Feinsanden und Schlamm gefüllt. Der Kieswerkbetreiber erkannte den Mangel selbst und hatte ihn unverzüglich behoben. Der Absetzschacht wurde entleert und die nachfolgende Kiespackung vollständig ausgetauscht. Es handelte sich hierbei um die erste Beanstandung in den letzten 10 Jahren.

In einer unangemeldeten erneuten Kontrolle am 12.07.2022 zeigten sich keine Mängel.

Sollte eine Verlängerung der Kieswaschwassereinleitung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck beantragt werden, würde der Antrag auch unter dem Gesichtspunkt, ob diese Nutzung ohne weitere nachteilige Veränderung des Grundwassers zulässig wäre, geprüft werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht erfüllt die Einleitung alle Anforderungen. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität sind derzeit laut dem Landratsamt Fürstenfeldbruck nicht erforderlich. Ein Widerruf der Erlaubnis ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls nicht gegeben. Bei mehrmaligen Verstößen könnten weitere Nebenbestimmungen i. S. d. § 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz oder sogar der Widerruf der Erlaubnis gemäß § 18 Wasserhaushaltsgesetz erfolgen. Dies ist aber aktuell nicht der Fall.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass bei einem eventuellen Antragsverfahren auf Verlängerung der Kieswaschwassererlaubnis über den 31.12.2023 hinaus keine Beteiligung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gesetzlich vorgesehen ist.

Die einzige Möglichkeit gegen eine Verlängerung der Kieswaschwassereinleitung wären Maßnahmen auf bauplanungsrechtlicher Ebene im Bereich des Pucher Meers. Diese Maßnahmen wurden jedoch beim Erlass der rechtsverbindlichen Bebauungspläne (für die Osthälfte gilt der BBP Nr. 28/4a „Erholungsgebiet Pucher See“ - rechtsverbindlich seit 21.11.1996 in Verbindung mit BBP Nr. 28/4a-1 „Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 28/4a für das Erholungsgebiet Pucher See bezüglich Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und baulicher Gestaltung für die Grundstücke FINr. 380/1 u. 378“ - rechtsverbindlich seit 23.12.1998 und für die Westhälfte der BBP Nr. 28/4a-2 „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/4a Erholungsgebiet Pucher See“ - rechtsverbindlich seit 03.05.2004) bewusst nicht in Anspruch genommen. Dies geschah, wie anfangs schon erwähnt, in gegenseitigem Übereinkommen mit den Kieswerkbetreibern im Hinblick auf die Gesamtplanung, um eine Durchführung des Kiesabbaus und der Rekultivierung hin zu einem Naherholungsgebiet zu gewährleisten.

Grundsätzlich wurden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 28/4a-1 und Nr. 28/4a-2 aufgestellt um die damals bestehenden und zukünftigen Nutzungen -

Kiesabbau und Naherholung- zu steuern und zu sichern. Es wurden deshalb in den Bebauungsplänen mit Planzeichen vorwiegend grünordnerische Festsetzungen (Grünflächen, Wasserflächen, Pflanzungen etc.) für die Nachnutzung getroffen, sowie einzelne bauliche Anlagen (Gebäude, Zuwegungen, Parkflächen) der nötigen Freizeitinfrastruktur festgelegt.

In den Begründungen wurde darüber hinaus auch auf die langfristige Entwicklung der Kiesabbautätigkeiten eingegangen und nochmalig auf den Grundsatzbeschluss vom 27.07.1999 hingewiesen, in welchem sich für die Nassauskiesung im damals noch nicht erschlossenen westlichen Bereich ausgesprochen wurde. Es wurde damals bereits in den Bebauungsplänen textlich festgehalten, dass nach Abschluss des Kiesabbaus die durch den Nassabbau entstandene westliche Wasserfläche an den östlichen Badensee angeschlossen werden soll.

Es wurden auch die zum damaligen Zeitpunkt bereits bestandenen und weiterhin bestehenden übergeordneten Planungsvorgaben der Regionalplanung (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Trenngrün) einbezogen und beachtet.

Dementsprechend bestehen aktuell keine Möglichkeiten planungsrechtlich gegen eine Verlängerung der Einleitungserlaubnis vorzugehen. Des Weiteren würden damit eventuell sogar die langfristigen Ziele der Nachnutzung gefährdet werden.

Davon abgesehen ging die Stadt in mehreren notariellen Verträgen Verpflichtungen die Nassauskiesung und das Kieswaschwasser betreffend ein:

In der URNr. 3490 G/93 vom 18.11.1993 und URNr. 1476 S/1999 vom 29.07.1999 räumt die Stadt dem Kieswerkbetreiber das Recht ein die Pumpstation bestehen zu lassen und weiterhin zu nutzen, sowie den Sandschlamm in den See einleiten zu können. Außerdem verpflichtete sich die Stadt mit der Urkunde vom 29.07.1999 von der Bundesrepublik Deutschland Flächen anzupachten um den Kieswerkbetreiber bei der Anlage eines Sandschlammabsetzbeckens zu unterstützen.

Da der Pachtvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschlossen werden konnte, kaufte die Stadt mit der URNr. 1779 S/2001 vom 27.09.2001 Flächen von der Bundesrepublik Deutschland zur Anlage eines alternativen Sandschlammabsetzbeckens.

Mit der URNr. 1063 S/2003 vom 25.06.2003 wurde erneut festgehalten, dass die Einleitung des Kieswaschwassers weiterhin gewährleistet wird. Des Weiteren verpflichtete sich die Stadt sich an den Kosten für das Sandschlammabsetzbecken zu beteiligen und übernimmt die Kosten für das Ausbaggern des Pucher Meer.

Da das Sandschlammabsetzbecken jedoch erneut nicht wie geplant errichtet werden konnte, wurde der Standort nochmals mit der URNr. 1481 S/2004 vom 15.09.2004 verlegt.

Des Weiteren bestehen aus der URNr. 1476 S/1999 vom 29.07.1999 i.V.m. URNr. 3287 B/2014 vom 21.08.2014 vertragliche Vorkaufsrechte der Stadt, welche am 31.12.2022 und 30.06.2023 ablaufen.

Der Stadtrat behandelte in diversen Sitzungen die Nassauskiesung und die damit verbundene Kieswaschwassereinleitung. Hierbei wurden auch immer wieder die Be-

fürwortung der Nassauskiesung, die Einleitung, sowie die Veränderungen und Verbesserungen der Einleitung behandelt. Ebenso wurden die Notarurkunden genehmigt. (insbesondere Hauptausschusssitzungen vom 26.07.1999, 07.05.2001, 15.04.2002 und 23.07.2002, 21.09.2004 und Stadtratsbeschlüsse vom 27.07.1999 und 28.09.2004).

Fazit:

Die Stadt hat sich erstmalig 1999 für die Nassauskiesung ausgesprochen und im Laufe der Jahre unterschiedliche Maßnahmen unterstützt welche die Nassauskiesung fördern und die Belastung des Gewässers verringern.

Die Gewässeraufsicht obliegt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz den Kreisverwaltungsbehörden. Die Stadt hat selbst keinen Einfluss darauf, ob ein eventueller Verlängerungsantrag genehmigt wird oder nicht. Bisher ist aber auch kein Verlängerungsantrag bekannt.

Die Einflussnahme der Einleitung auf das Pucher Meer und die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus der aktuellen Einleitungserlaubnis, sowie die Wasserqualität des Pucher Meers werden mehrmals jährlich überwacht. Die Informationen laufen bei den zuständigen Stellen im Landratsamt Fürstenfeldbruck und beim Wasserwirtschaftsamt München zusammen. Aktuell wird von den Fachstellen weder der Handlungsbedarf gesehen die Nebenbestimmungen gegenüber dem Kieswerkbetreiber zu erweitern, noch die Erlaubnis zu widerrufen.

Die Stadt gab vor kurzem eine Messung und Beprobung des Pucher Meers in Auftrag, um aktuelle Vergleichsdaten zu 2004 zu erhalten. Die Ergebnisse werden selbstverständlich auch an die zuständigen Stellen im Wasserwirtschaftsamt München und im Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Verarbeitung weitergeleitet. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachvortrags lagen noch keine Ergebnisse der Ende September durchgeführten Untersuchung vor, weshalb sie dem Sachvortrag nicht beigefügt werden konnten.

Die bestehenden notariellen Vereinbarungen werden vom zuständigen Fachbereich im Hause (SG 24, Grundstücks- und Gebäudemanagement) überprüft und wenn notwendig und möglich angepasst. Desweiteren werden bezüglich der Vorkaufsrechte fristgerecht Maßnahmen ergriffen.